

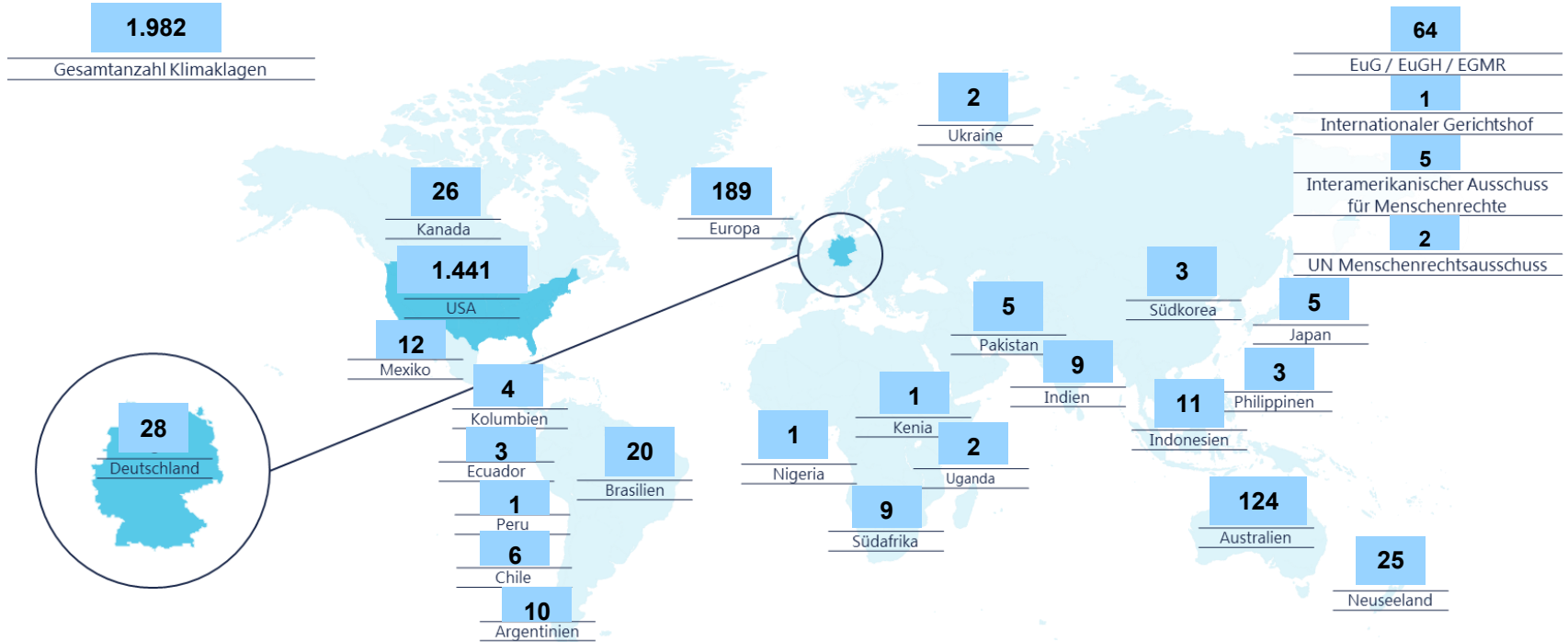
Klimaschutzklagen gegen
Unternehmen – Umweltrechtsschutz
auf dem Zivilrechtsweg

Prof. Dr. Herbert Posser

Herbsttagung, 16. September 2022

The logo for pswpp features the lowercase letters 'pswpp' in a bold, dark blue, sans-serif font. The letters are partially overlaid by a thick yellow graphic element that forms a stylized, elongated shape resembling a parallelogram or a tilted rectangle, extending from the bottom left towards the top right.

Klimaklagen weltweit



Quelle: Grantham Research Institute on Climate Change and the Environment, Stand: Juni 2022.

Klagen gegen den Staat/supranationale Organisationen

Klagen wegen als defizitär empfundener Begrenzung des Klimawandels (unzulängliche Klimaschutzziele, unzureichende Maßnahmen zu deren Einhaltung)

- Urgenda ./ .Niederlande
- People's Climate Case ./ .EU
- Verfassungsbeschwerden gegen KSG B+L
- Auf (schärfere) Klimaschutzprogramme (Vollzugsdefizite)
- Luftreinhaltepläne, Dieselfahrverbote

Klagen gegen Anlagen/Projekte

Klagen gegen bestimmte Projekte wegen geltend gemachter Nichteinhaltung (inter-)nationaler Klimaschutzverpflichtungen, vor allem bei Infrastrukturvorhaben

- Berücksichtigungsgebot (§ 13 KSG)
- „Klima“ UVPG 2017 (global)
- § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1a Abs. 5 BauGB
- FachR: z.B. § 6 Abs. 1 WHG
- Kein genereller Vorrang, aber verfassungsrechtliche Aufladung

Klagen gegen Emittenten

Klagen wegen behaupteter Mitverursachung von Klimaschäden aufgrund *früherer* Emissionen

- Lliuya ./ .RWE

Klagen wegen als unzureichend wahrgenommener Maßnahmen zur Reduzierung *zukünftiger* Emissionen (Geschäftsmodelle)

- UV ./ .Shell: Verpflichtung, CO₂-Emissionen bis 2030 um 45% gegenüber 2019 zu reduzieren
- Gegen Vorstände persönlich
- Klagen gegen VW, BMW, Mercedes, Wintershall
- Beseitigungs-, Unterlassungs- oder Schadensersatzklagen in „verfassungskonformer Auslegung des BGB“ aus Eigentum, Gesundheit oder APR („Recht auf Erhalt treibhausgasbezogener Freiheit“)

- Regelungs- oder/und Vollzugsdefizite; Unfähigkeit oder Unwilligkeit von Staaten und Unternehmen, sachadäquat zu handeln
- Repräsentationsdefizite (intergenerationell, räumlich, strukturell) ohne Nachhaltigkeitsperspektive (kurze Legislaturen), also Gegenwartspräferenz bei Zukunftsvergessenheit
 - „Representation through litigation“; „climate justice“
- Kompensatorisch wird auf andere Akteure als Gegengewichte und Gegenöffentlichkeit gesetzt – z.B. Wissenschaft, zivilgesellschaftlicher Protest, Gerichte

- Win-Win-Situation
 - Juristischer Erfolg
 - Aufzeigen von Defiziten und Einfordern politischer/rechtlicher Lösungen
 - Gericht soll (ggf. durch obiter dicta) zumindest Rahmen setzen und die jeweiligen Klagebegehren mit einem besonderen Geltungsanspruch versehen, der sich politisch-gesetzlich (so) nicht durchsetzen ließ (Klagen als Politikerzwingungshebel)
 - Alternativlosigkeit – jeder andere Ansatz wird Rechtfertigungszwang ausgesetzt; ambivalent: Ersatzlegitimation für Politik und Engführung politischer Entscheidungsräume durch gerichtliche Vorentscheidung

- Agenda-Setting/Aufmerksamkeit („High Profile Cases“)
- Mediale Begleitung/Publicity-Effekt/Demonstrationen vor Gerichtsgebäuden
- Mobilisierung des eigenen Lagers + Aktivierung gesellschaftlicher Kräfte
- Kräftebündelung zum Ausgleich von Kräfteasymmetrie (personell, organisatorisch und finanziell)/„David gegen Goliath“
- Public Pressure Groups: Stigmatisierung/Reputationsschaden/ Zugzwang/Boycott/Kostenrisiko → Eigenreaktion der Beklagten

- Gemeinwohlvertretungsanspruch: Es geht weniger um Durchsetzung eigener *Rechte*, als vielmehr des *Rechts*
- „Kampf für die gute Sache“

- Eigentum und sonstige absolute Rechte („*Recht auf Erhalt treibhausgasbezogener Freiheit*“?)
- Beeinträchtigung i.S.d. § 1004 BGB: Nicht nur Beseitigung (S. 1) oder Unterlassung (S. 2), sondern → vorbeugender Unterlassungsanspruch
 - Ernsthafte, objektiv drohende Erstbegehungsgefahr
 - Hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für konkrete Rechtsgüter in absehbarer Zeit (abstrakte Möglichkeit genügt nicht)
 - Gewährleistungsverantwortung für Nichtrealisierung drohender Beeinträchtigungen
 - Zurechenbarkeit aufgrund (mittelbarer) Handlungs- oder/und Zustandsverantwortlichkeit

- Rechtliche **Kausalität**: Lineare Verursachungskette von einer konkreten Emissionsquelle zu einer bestimmten Beeinträchtigung
 - Äquivalente, deterministische Kausalität
 - *Individualisierbare conditio sine qua non*: Emissionen nur kausal, wenn bei ihrem Hinwegdenken Erfolg in seiner konkreten Form entfiere
 - Nicht: Tätigkeit führt zu THG-Emissionen, die zum Klimawandel beitragen
 - Zusammenwirken vielschichtiger und globaler Verursachungsbeiträge über einen langen Zeitraum (Summations-, Langzeit- und Distanzschäden mit ununterscheidbarer Emissionsvermischung)
 - „Drop in the ocean“-Phänomen
 - Bedeutung weiterer Faktoren (natürliche Prozesse, mediatisierendes Naturgeschehen, Bevölkerungswachstum, Waldrodung, Siedlungstätigkeit) mit Wechselwirkungen und Rückkopplungseffekten
 - Zeitliche Komponente: ca. 60% Senken seit 1750/Austauschprozesse im Kohlenstoffkreislauf/Emissionen ≠ Immissionen

- Waldschadensentscheidungen von BGH und BVerfG/Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung/Gesetzesbegründungen – BGB (Motive 1888: Bewusste Entscheidung, unbegrenzte Zurechnung diffuser luftgetragener Emissionen wegen unhaltbarer Folgen abzulehnen), UHG, TEHG, UVPG
- „Statistische Kausalität“ (Attribution)/„Probabilistische Kausalität“/„Teil-Kausalität“ („steckt drin“)/Klimamodelle/Market Share Liability/„Je-Desto-Formel“/ Beweislastumkehr
- Haftungsbegründend (§ 286 ZPO) – haftungsausfüllend (§ 287 ZPO)
- LG Essen (Peru): Schon keine äquivalente Kausalität

- Adäquanz
 - Vorhersehbarkeit aus objektiver ex-ante Perspektive (str.); muss sich im Handlungszeitpunkt auf konkreten Erfolg gleicher Art beziehen (≠ allgemeiner Klimawandel)
 - Nicht unerhebliche Risikoerhöhung
 - Allgemeines Lebensrisiko (bei nur statistischer Gefahrerhöhung)/Sozialadäquanz
- LG Essen (Peru): Auch keine Adäquanz

- 3. Zurechnungsstufe
 - Pflichtwidrigkeit bei mittelbarer Verhaltensverantwortlichkeit/Naturauswirkungen
 - Rechtspflicht zum Handeln/Verletzung Verkehrssicherungspflicht
 - Konfliktlösungsregeln des öffentlichen und privaten *Nachbarrechts* (§ 906 BGB, § 5 II BImSchG, § 14 BImSchG, § 4 TEHG); Gleichlauf öffentlich-rechtlicher Regelungen und privatrechtlicher Abwehransprüche (Legalisierungswirkung)
 - Natürliche Emissionen: Tätigkeit im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung
 - Art der Grundstücksnutzung/Eigenverantwortung (Eröffnung Gefahrenquelle)
 - OLG Hamm: *„Dürfen wir die Menschen, die von den Folgen des Klimawandels betroffen sind, damit alleine lassen, wenn wir die Emissionen produzieren?“*
 - Beweisbeschluss (in der Abarbeitung, einschl. Ortstermin in Peru)
 - deshalb Klage gegen VW beim LG Detmold, um zum OLG Hamm zu kommen

- Änderung durch BVerfG?
 - „Klima-Verkehrssicherungspflicht zur Beachtung von THG-Budgets“
 - Budgetansatz (BVerfG)
 - **Restbudget** für Deutschland berechnet durch *SRU* (nicht BReg/BT)
 - Grundlage: Vom IPCC angegebene globale CO₂-Restbudgets für verschiedene Temperaturziele mit unterschiedlichen Wahrscheinlichkeiten
 - Annahme einer maximalen Erwärmung von 1,75°C bei Zielerreichungswahrscheinlichkeit von 67%
 - Ableitung des nationalen Restbudgets aus dem globalen Budget anhand der *Bevölkerungszahl*
 - Deutschland: 1,1% = 6,7 Gt CO₂ ab 2020 (tatsächlicher Ausstoß 2020: 739 Mio. t CO_{2Äq})

- Kommunizierende Röhren/gerechte Lastenverteilung bei *irreversiblen* Verbrauch
- Notwendigkeit, (spätestens) nach 2030 massiv freiheitsbeschränkende Maßnahmen zu ergreifen = „Vollbremsung“ wegen weitgehender Aufzehrung des Budgets
 - **Intertemporalität:** Ursache heute, Beschränkung später = effektiver Rechtsschutz wegen *Zwangsläufigkeit* jetzt
- Bedeutung Budgetansatz: „Eingriffsähnliche Vorwirkung“ setzt (grob erkennbares) Restbudget voraus (BVerfG v. 18.1.2022)
- Umrechnung IPCC-Globalbudgets für verschiedene Szenarien auf nationale Budgets
 - **Maßstäbe** (Temperaturziel, Klima-/THG-Neutralität, Zeitrahmen, Wahrscheinlichkeit)

- **Verteilungsschlüssel** Deutschland
 - (aktuelle) Bevölkerungszahl = 1,1%
 - „Historische Emissionen“ = ca. 0,9%
 - Bestand/Grandfathering = 2%
 - Anteil am globalen BIP = 4,5%
- Völlig unterschiedliche Ansätze mit gänzlich abweichenden Ergebnissen zwischen *nochmaliger Verschärfung* und *Entfall eingriffsähnlicher Vorwirkung*; keine Frage von Unsicherheit, sondern der normativen Wertung
- Etwas *Grundrechtswesentlicheres* – intergenerationelle Verteilung von Freiheit – ist in der Geschichte der Bundesrepublik noch nicht entschieden worden

- Kann **nur Gesetzgeber** entscheiden (Wesentlichkeitstheorie), nicht der SRU oder das BVerfG; wenn Gesetze mit „eingriffsähnlicher Vorwirkung“ wie Grundrechtseingriffe behandelt werden, greift auch der Vorbehalt des Gesetzes
- Wording BVerfG: „CO₂-Budget“ (Rz. 36), „sogenanntes CO₂-Restbudget“ (Rz. 119), „das CO₂-Restbudget“ (Rz. 122 ff.), „das verfassungsrechtlich vorgezeichnete Restbudget“ (Rz. 186), „durch Art. 20a GG verfassungsrechtlich begrenzte CO₂-Budget“ (Rz. 236), „Wahrung des durch Art. 20a GG vorgegebenen Emissionsrahmens“ (Rz. 246)
- Keine Petitesse: Entscheidung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung

- Konkretisierung durch BVerfG vom 18.1.2022 (auch BayVerfGH v. 18.7.2022)
 - Nicht: Bei „bloß punktuellen Tun oder Unterlassen des Staates“
 - Muss sich gegen die *Gesamtheit* der zugelassenen Emissionen richten
 - Greift schon bei Bundesländern nicht, gilt erst recht nicht bei Privaten
- Nur Staat kann Gesamtmenge an (noch) zuzulassenden Emissionen festlegen
- Keine verfassungsgerichtliche Vorgabe, dass jedem Einzelnen ein bestimmtes CO₂-Restbudget zusteht, dessen Einhaltung Private gegenseitig verlangen und gerichtlich durchsetzen können
- Emissionsminderung bis 2030 verfassungskonform
- Budgetansatz schon generell äußerst kritisch zu sehen (Absetzbewegung bei BVerfG – weitere VB ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen – und BE Britz – Aufsatz NVwZ 2022, 825 ff.); bei Privaten nicht einschlägig

- Mittelbare Drittwirkung der Grundrechte?
 - Vorbehalt des Gesetzes: Erfordert spezielle und hinreichend bestimmte gesetzliche Haftungsgrundlagen, zumal Klimaschutzvorgaben für Emittenten unmittelbar deren grundrechtliche Rechtspositionen (Art. 2, 12, 14 GG) betreffen
 - Vorrang des Gesetzes: Keine Rechtsfortbildung unter Missachtung gesetzlicher Wertungen (§ 5 II BImSchG, EU-ETS, TEHG, BEHG, KSG, KVBG mit doppelfunktionalem Ansatz: Ausstieg/Brücke)
 - VerstromungsG/„Kohlepfennig“ mit Mindesthöhe zu verstromender Steinkohle (bestätigt durch BVerfG) – aktuelle Versorgungssicherheit („Kohle vor Gas“)
 - Einheit/Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung bei Auslegung zivilrechtlicher Generalklauseln
 - Zivilrechtliche Haftung ist funktional Substitut für vermisste öffentlich-rechtliche *Verbote* und muss sich deshalb an deren Rechtmäßigkeitsanforderungen messen lassen

- Keine Schaffung zivilrechtlicher Haftungsansprüche aus Schutzpflichtverletzung oder Art. 20a GG; Verstoß selbst bei Staat abgelehnt (Gestaltungsspielraum Gesetzgeber), gilt erst recht für zivilrechtliches Zwei-Personen-Verhältnis
- Art. 12, 14 GG/Vertrauensschutz/Verhältnismäßigkeit
 - Jedenfalls für vergangene Emissionen: Zivilrechtliche Haftungsansprüche, die nachträglich an *legales* Verhalten in der Vergangenheit (150 Jahre Industriegeschichte) anknüpfen, würden Rechtssicherheit und Vertrauensschutz widersprechen; *zukunftsbezogene* Intertemporalität greift nicht bei *vergangenen* Emissionen (Rückwirkung)
 - Geschäftsmodelle: Umbau von § 1004 BGB zu einer verhaltenslenkenden Norm in *Substituierung* der bestehenden Regulierungen; Zurechnung von Scope 2+3-Emissionen (99%) – also dem Verhalten Dritter – verstößt gegen deliktsrechtliches Unmittelbarkeitsprinzip (Mehrfachzählungen)

- Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung/Auslegung:
 - Anerkennung eines neuen Rahmenrechts, Absenkung von Darlegungsanforderungen, Verzicht auf deterministisches Kausalitätserfordernis und neue Verkehrssicherungspflichten → *Systemwechsel*, der grundlegende normative Entscheidungen berührt und einer Gesetzeskorrektur gleichkäme
 - Nicht Ausfüllung von Regelungslücken, sondern Überwindung der Wertungen des geltenden Rechts durch abweichende Maßstäbe
 - Gefahr, eigene materielle Gerechtigkeitsvorstellungen an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers zu setzen; Wechsel von Rolle des Normanwenders in die einer normsetzenden Instanz, Gericht entzöge sich damit der Bindung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3, 20a GG)

- Sollen wirklich die Zivilgerichte über die Zukunft des Verbrennungsmotors entscheiden?

- Jeder Mensch ist Täter und Opfer zugleich, „Haftung aller gegen alle“ (Kreis der Anspruchsberechtigten und -verpflichteten unüberschaubar; Grenzziehungen willkürlich)
- Zivilrecht auf individuelle Rechtspositionen zugeschnitten:
 - Für Klimawandel als allgemeines und globales Phänomen, das von einer Vielzahl an Beteiligten und Ursachenwirkungen gekennzeichnet ist, bietet es keine sachadäquate Grundlage
 - Es geht um eine gesamtgesellschaftliche und internationale Dimension, nicht um bilaterales Zivilrechtsverhältnis (keine Privatisierung des Gemeinwohls)

- Schrankenlose und verschuldensunabhängige, ggf. sogar rückwirkende, Gefährdungshaftung von Emittenten in Deutschland:
 - Wirtschaften ohne jeden Ausstoß von THG war in der Vergangenheit und ist in weiten Teilen bis heute nach dem Stand der Technik nicht möglich
 - Bei Energie aus fossilen Brennstoffen („5G“): genehmigt/gewünscht/ gefordert/gemeinwohlorientiert („tägliches Brot“)/Gemeinschaftsgut (absolut) – aktuelle Entwicklungen
 - Bei anderer Wirtschaftstätigkeit: Transformationsprozess eingeleitet, Planungssicherheit, Verhältnismäßigkeit
 - Ungleichbehandlung durch willkürliches Herausgreifen einzelner Unternehmen (*Stellvertreterklagen*, stehen für gesamte Gesellschaft und ihren Bedarf)
 - Wettbewerbsverzerrung – Reziprozität (Carbon Leakage – contra Klimaschutz)

- Instrumentalisierung der Dritten Gewalt für letztlich politisch zu entscheidende und zu verantwortende Zwecke
- Juridifizierung politischer Prozesse/Politisierung der Justiz
- Gericht setzt Rahmen für die politisch zu führende Debatte („Segelanweisungen“)
 - Bestimmte (Mindest-)Inhalte werden der politischen Diskussion – und damit dem Mehrheitsgesetzgeber – entzogen
 - Verlagerung politischer Auseinandersetzungen vom Parlament in Gerichtssäle – erst recht im bilateralen Zivilprozess –, lässt Großteil der Gesellschaft von vornherein zurück (anderes Repräsentationsdefizit)
 - Kein adäquates Forum für gesellschaftlichen Interessenpluralismus, keine Rechenschaft gegenüber Öffentlichkeit (Diskursvermeidungsstrategie)

- Integritätsgefährdung anderer staatlicher Institutionen; Justiz bestätigt Eindruck, das Parlament („Schwatzbude“) sei zu sachangemessenen Lösungen nicht in der Lage – nochmals verstärkt durch Einschränkung Gestaltungsspielraum
- Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers gerade bei hochkomplexen Problemen (Umbau von Wirtschaft und Gesellschaft zu Klimaneutralität) zentral, deren Lösung den Ausgleich einer Vielzahl, teils divergenter und kollidierender Rechte und Interessen auf internationaler Ebene erfordert und dabei unterschiedliche Strategien zulässt (praktische Konkordanz)

- Position: (1) Ob es zu Verurteilungen kommt, hängt „*letztlich von der rechtsgestalterischen Schaffenskraft der ... entscheidenden Richter und Richterinnen*“ ab; (2) „*Dass dabei ... eventuell **Kollateralschäden an der Aufgabenteilung** unter den Staatsgewalten zu befürchten sind, haben sich ... die politischen Akteure durch ihre fortwährende Untätigkeit ... selbst zuzuschreiben.*“
- Gewaltenteilung kein Selbstzweck: Sichert demokratische Legitimation und ordnet Verantwortungs- und Rechtfertigungslasten zum Schutz bürgerlicher Freiheit

- Der „Kampf für die gute Sache“ darf nicht Rechtsdogmatik und Grundprinzipien des Verfassungsstaats derogieren
 - Aufpassen, dass nicht der Rechtsstaat selbst zu den Opfern einer solchen Prozessführung gerät
 - Justiz sollte sich nicht mit einem bestimmten Anliegen gemein machen, auch nicht mit einem guten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!